

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

29.09.2017

## Rundschreiben 09/2017

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO  
II. Erläuterungen

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

#### 1. Beschluss einer Überleitungsregelung für die Oberlinklinik gGmbH, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 14482 Potsdam, vom 29. September 2017

Die AK DWBO beschließt für die Oberlinklinik gGmbH, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 14482 Potsdam folgende Regelungen:

1. Unter der Voraussetzung, dass allen derzeitigen Mitarbeitenden, die bislang nach AVO OK beschäftigt werden, ein Angebot zur Umstellung des Arbeitsvertrages auf die AVR DWBO mit Wirkung zum 01.04.2017 unterbreitet und bei allen neu eingestellten Mitarbeitenden die Anwendung der AVR DWBO vereinbart wird, gelten für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2018 in

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Barbara Eschen  
Martin Matz  
Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN  
DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Abweichung von Anlage 2 bzw. Anhang 1 zu Anlage 8a AVR DWBO folgende Entgelttabellen:

- 1.1. Mitarbeitende, welche zum Stichtag 31.03.2017 bereits auf Grundlage der AVR DWBO beschäftigt werden und die nach Anlage 2 bzw. Anhang 1 zu Anlage 8a vergütet werden, erhalten im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 ihr Entgelt nach Anlage 2 bzw. Anhang 1 zu Anlage 8a mit Stand 31.03.2017.
  - 1.2. Mitarbeitende, welche mit Wirkung zum Stichtag 01.04.2017 ein Angebot auf Abschluss eines Dienstvertrags zur Überleitung in die AVR DWBO annehmen, und für Mitarbeitende, die ab diesem Stichtag eingestellt werden und die nach Anlage 2 zu den AVR DWBO vergütet werden, erhalten ihr Entgelt nach Anlage 2 mit Stand 01.04.2017 im Zeitraum 01.04.2017 bis 31.03.2018 abzüglich 10%, im Zeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2018 abzüglich 7,5%. Mitarbeitende der Entgeltgruppen EG 1 und 2 sind von den Absenkungen ausgenommen; diese erhalten im Zeitraum 01.04.2017 bis 31.12.2018 ihr Entgelt nach Anlage 2 mit Stand 31.03.2017.
  - 1.3. Ärzte, welche zum Stichtag 01.04.2017 ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrages zur Überleitung in die AVR DWBO erhalten, und Ärzte, die ab diesem Stichtag eingestellt werden, erhalten im Zeitraum 01.04.2017 bis 31.12.2018 ihr Entgelt nach Anhang 1 zu Anlage 8a mit Stand 31.03.2017.
  - 1.4. Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und Überstundenentgelte nach Anlage 8 (Anlage 9 bzw. Anhang 2 zu Anlage 8a) bleiben von den vorstehenden Regelungen (Ziff. 1.1 bis 1.3) unberührt.
  - 1.5. Die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn, zum Pflegemindestlohn, gesetzlichen Branchenmindestlöhnen und etwaigen von der Bundesregierung für allgemeinverbindlich erklärte Branchenmindestlöhnen bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.
2. Darüber hinaus wird für Ärzte, welche zum Stichtag 01.04.2017 ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrages zur Überleitung in die AVR DWBO erhalten, und für ärztliche Mitarbeiter, die ab diesem Stichtag eingestellt werden, bis zum 31.12.2018 die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten auf 42 Stunden (ohne Lohnausgleich) festgesetzt.
- Teilzeitbeschäftigte können der Erhöhung ihrer regelmäßigen Arbeitszeit mit der Folge widersprechen, dass ihnen ein neues Angebot unterbreitet wird mit der Maßgabe, dass ihre Entgelte entsprechend der Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten abgesenkt werden.
3. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2018 finden die §§ 19a (Kinderzuschlag), 27, 27a (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) AVR DWBO keine Anwendung.

4. Sicherungsmaßnahmen für den Übergangszeitraum bis 31.12.2018
- 4.1. Während des Übergangszeitraums ist die Einrichtung nicht berechtigt, zusätzlich die Öffnungsklauseln nach § 17 und Anlage 17 AVR DWBO zu nutzen. Für das Jahr 2017 ist die Einrichtung darüber hinaus nicht berechtigt, die Öffnungsklausel der Anlage 14 Abs. 6 (Investitionsrücklage) zu nutzen.
- 4.2. In entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Anlage 17 ist ein gemeinsamer Ausschuss zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung zu gründen, in dem laufend die wirtschaftliche Situation der Einrichtung unter Berücksichtigung insbesondere des jeweils aktuellen Wirtschaftsplans, des jeweils aktuellen Stellenbewirtschaftungsplans (Personalschlüssel, aktueller Krankenstand, aktuelle Anzahl der Leasingkräfte) sowie der (kumulierten) Zahlen der GuV des Vorquartals beraten und geprüft wird, ob eine vorfristige Einführung des Kinderzuschlages und/oder der Zusatzversorgung wirtschaftlich machbar ist. Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, sachkundige Personen nach ihrer Wahl wie z. B. einen Betriebswirt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen. Der Ausschuss tritt konstituierend auf Einladung der Dienststellenleitung innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des vorliegenden Beschlusses zusammen.
- 4.3. Für den Übergangszeitraum ist das Outsourcing von wesentlichen Einrichtungsteilen, wie z. B. der zentralen Sterilisations- und Versorgungsabteilung und des Archivs, ausgeschlossen, es sei denn, diese Maßnahme ist Bestandteil eines einvernehmlich verabschiedeten bzw. fortentwickelten Maßnahmeplans.
- 4.4. Darüber hinaus sind für diesen Übergangszeitraum betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen, es sei denn, diese Maßnahmen sind Bestandteil eines einvernehmlich verabschiedeten bzw. fortentwickelten Maßnahmeplans.

Sofern Mitarbeiter/innen aufgrund solcher Kündigungen ausscheiden, erhalten sie in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 Ziffer 2 der Anlage 17 für ein Jahr rückwirkend bei ihrem Ausscheiden die Entgeltdifferenz zur Anlage 2 bzw. Anhang 1 zu Anlage 8a AVR DWBO ausgezahlt.

- 4.5. Sollte die Einrichtung nach Zahlung der zweiten Hälfte der Jahressonderzahlung und unter Berücksichtigung einer Stabilitätsreserve von 2,5% des Umsatzes einen Überschuss erwirtschaften, ist dieser an die unter den Geltungsbereich dieser Regelung fallenden Mitarbeitenden (mit Ausnahme der nach EG 1 und 2 zu vergütenden Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden) auszuzahlen. Über die Verteilung dieses Überschusses

soll eine Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Anlage 14 abgeschlossen werden.“

Inkrafttreten: 1. Oktober 2017

**2. Beschluss einer Überleitungsregelung für die Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Steinstr. 80/82/84, 14480 Potsdam, vom 28. Juli 2017**

Die Überleitungsregelung für die Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, beschlossen von der AK am 28. Juli 2017, wird wie folgt ergänzt:

Eingefügt wird als Ziff. 1.3. die folgende Regelung:

„Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und Überstundenentgelte nach Anlage 8 (Anlage 9 bzw. Anhang 2 zu Anlage 8a) bleiben von den vorstehenden Regelungen (Ziff. 1.1 bis 1.3) unberührt.“

Die vormalige Ziffer 1.3. wird zu 1.4.

**3. Beschluss einer Überleitungsregelung für den Verein Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 14482 Potsdam, vom 1. September 2017**

Die Überleitungsregelung für den Verein Oberlinhaus, beschlossen von der AK am 1. September 2017, wird wie folgt ergänzt:

Eingefügt wird als Ziff. 1.3. die folgende Regelung:

„Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und Überstundenentgelte nach Anlage 8 (Anlage 9 bzw. Anhang 2 zu Anlage 8a) bleiben von den vorstehenden Regelungen (Ziff. 1.1 bis 1.3) unberührt.“

Die vormalige Ziffer 1.3. wird zu 1.4.

## II. Erläuterungen

### 1. **Beschluss einer Überleitungsregelung für den Verein Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 14482 Potsdam, vom 1. September 2017**

Mit Rundschreiben 04/2017 vom 31. März 2017 wurde die Aussetzung der Entgeltsteigerung zum 1. April 2017 i.H.v. 2,1% für drei Gesellschaften des Oberlinhauses veröffentlicht. Diese erfolgte mit der Maßgabe, dass bis zum 30. September 2017 trägerspezifische Regelungen gefunden werden können, die den Gesellschaften eine vollständige Überleitung in die AVR DWBO ermöglichen. Auch für die Oberlinklinik gGmbH wurde nun am 29. September 2017 von der AK eine trägerspezifische Regelung beschlossen.

### 2. **Beschluss einer Überleitungsregelung für die Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Steinstr. 80/82/84, 14480 Potsdam, vom 28. Juli 2017**

Die Ergänzung der am 28. Juli 2017 von der AK beschlossenen, mit Rundschreiben 07/2017 vom 04. September 2017 veröffentlichten Überleitungsregelung für die Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH erfolgt klarstellend und stellt somit lediglich eine redaktionelle Berichtigung dar.

### 3. **Beschluss einer Überleitungsregelung für den Verein Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 14482 Potsdam, vom 1. September 2017**

Die Ergänzung der am 1. September 2017 von der AK beschlossenen, mit Rundschreiben 08/2017 vom 14. September 2017 veröffentlichten Überleitungsregelung für die Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH erfolgt klarstellend und stellt somit lediglich eine redaktionelle Berichtigung dar.

  
Martin Matz  
Vorstand DWBO